

LANDRATSAMT LANDSHUT  
23-642-4 Bi/S

Landshut, 02.07.1990

V e r o r d n u n g :

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen VI für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I vom . . . . .

Das Landratsamt Landshut erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl I Seite 1529) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl Seite 34) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Isar-Gruppe I wird in der Nähe des Seligenthaler Kolsterholzes das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- 2 Fassungsbereiche = Zone 1 (Brunnen V und Brunnen VI)
- 1 engere Schutzzone = Zone 2
- 1 weitere Schutzzone = Zone 3

- (2) Die Fassungsbereiche umschließen einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 674/8 der Gemarkung Oberglaim. Sie haben ein Ausmaß von je rund 30 x 30 m = rund 900 m<sup>2</sup>.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nr.: 674/8 der Gemarkung Oberglaim und Fl.Nr. 462/5 der Gemarkung Ergolding.  
Die Größe der engeren Schutzzone beträgt rund 27 ha.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 1198 der Gemarkung Altdorf, Fl.Nrn. 462/9 und 462/10 der Gemarkung Ergolding sowie Teile der Grundstücke Fl.Nr. 674/8 der Gemarkung Oberglaim, Fl.Nrn. 1197, 1199, 1200, 1201, 1202 der Gemarkung Altdorf und Fl.Nrn. 462/2, 462/4, 462/5, 462/7, 462/12, 462/13 der Gemarkung Ergolding.  
Die Größe der weiteren Schutzzone beträgt rund 35 ha.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 05.05.1989 im Maßstab 1 : 5.000, der mit einem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 17.07.1989 und dem Stempel des Landratsamtes Landshut versehen ist, eingetragen.  
  
Der Lageplan ist im Landratsamt Landshut und beim Markt Ergolding niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen  
in Trinkwasserschutzgebieten

1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

1.1 Organische und mine- ralische Dünung ohne Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärssaft mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar fol- genden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebe- deckten Böden	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.3 Ausbringen von Gülle, Jauche und Gärssaft mit Leitungen	v e r b o t e n		Nummer 1.2 gilt ent- sprechend
1.4 Überdüngung	v e r b o t e n		
1.5 Aufbringen von Ab- wasser und Klärschlamm	v e r b o t e n		
1.6 Lagerung von organi- schen Dungstoffen und von Mineraldünger außerhalb dichter ge- geschlossener Anlagen; Betreiben von Feldsilage	v e r b o t e n		
1.7 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.8 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	verboten	Die Anwendungsverbote in der "Verordnung über Anwendungs- verbote für Pflanzenschutz- mittel" vom 27. Juli 88 (BGBl I S. 1196) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten	
1.9 Dräne und Vorflut- gräben zu errichten oder zu ändern, aus- genommen Reparaturen	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.10 Gartenbaubetriebe und Sonderkulturen zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		-
1.11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		

2. Sonstige Bodennutzungen

Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton- gruben, Steinbrüche u. Torfstiche: Ausgenommen sind die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsge- mäßigen land- und forst- wirtschaftlichen Nutzung sowie in der weiteren Schutzzone IIIA Bauwerks- gründungen ohne Auf- deckung des Grund- wassers, selbst bei höchstem Grundwasser- stand	v e r b o t e n		
--	-----------------	--	--

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu be- handeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzu- füllen oder umzu- schlagen, ohne Nr. 5.1 des Katalogs	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen und Regen- entlastungen zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu er- richten oder zu erwei- tern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Gülle- behälter, befestigte Dungstätten oder Gärfutterbehälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen dichte Bauwerke ohne Überlauf
3.6 gesammeltes Ab- wasser durchzu- leiten	v e r b o t e n		verboten, so- fern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druck- probe nachge- wiesen und wie- derkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Ver- fahren über- prüft wird.
3.7 Rohrleitungsan- lagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu er- richten und zu be- treiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließ- lich Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird

4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau	v e r b o t e n		
4.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten für Fernstraßen, sofern nicht die RiStWag in ihrer jeweiligen Fassung beachtet wird
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern; Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		verboten ohne zentrale Entsorgung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.6 Sportanlage, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern, Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden (auch Tankstellen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zur Errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreteten</u>	verboten, außer durch Befugte		-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7  
Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut inkraft.

Landshut, 02.07.1990

LANDRATSAMT LANDSHUT

I. A.



Taubmann  
RD

II. Bitte 10 Amtsblätter mehr für Sg. 23

I HC  
II. Bm. 10. 12. 1990  
12.07.90

Brenneisen

generelle  
Grundwasser-  
fließrichtung



TK 25 7438 Landshut Wes  
TK 50 L 7538 Landshut  
Brunnen V  
Flur Nr. 674/8  
Gel. NN + m ca 449,00  
Rechtswert 4508 650  
Hochwert 5382 160

Landratsamt La

Erläuterung:

- Brunnen
- WI Fassungsbereich bestehend
- WI Fassungsbereich vorgeschlagen
- W II engere Schutzzone
- W III weitere Schutzzone

Nr.	Anderungen:	des.
Vorhaben: <b>WV. Jsar - Gruppe I</b> Lkr. Landshut		
Maßstab: 1 : 5 000	<b>Schutzgebietslageplan</b> für Brunnen V u. VI im Seligenthaler Klostert	
Vorhabensträger: ZV. z. WV. d. Jsar-Gruppe I	Entwurf: Bayer Wasse	05. 05. 19

